



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

2016 – 2021

Gem. § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß der Hauptsatzung vom 15.10.2015 beschließt der Samtgemeinderat folgende Geschäftsordnung (GO) für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1

Einberufung des Samtgemeinderates (§ 59 NKomVG)

- (1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich per Brief oder durch elektronisches Dokument unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 GO zu beachten.
Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Sie kann für dringende Fälle auf zwei Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen neun Tage, in dringenden Fällen vier Tage vor der Sitzung zum Postversand gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind. Bei elektronischem Versand gilt die Frist als gewahrt, wenn die Ladungen acht Tage, in dringenden Fällen drei Tage, vor der Sitzung per E-Mail versandt worden sind.
Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift und der E-Mail-Adresse unverzüglich dem/der Samtgemeindebürgermeister/in anzuzeigen.
- (2) Ferner sind die Ratsmitglieder dafür verantwortlich, dass ihr elektronisches Postfach einen ausreichend großen Speicher aufweist, regelmäßig kontrolliert wird und den technischen Regeln für das Medium „E-Mail“ entspricht, durch deren Einhaltung sicherzustellen ist, dass es überhaupt funktioniert.
- (3) In Ausnahmefällen können Vorlagen auch schriftlich nachgereicht werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Samtgemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Samtgemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2

Tagesordnung (§ 59 Abs. 3 NKomVG)

- (1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen schriftlich vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller/in kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Fachausschusses oder des Samtgemeindeausschusses vorgesehen werden.
- (2) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Samtgemeindeausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Samtgemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
- (3) Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (4) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse und des Samtgemeindeausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen sollten im Regelfall den Ratsmitgliedern 4 Tage vor der Sitzung zugegangen sein.
- (5) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss erweitert werden; dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.
Soll hierüber noch in der lfd. Sitzung des Rates beschlossen werden, so ist die Sitzung zwecks Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der GO zu unterbrechen.

§ 3

Öffentlichkeit (§ 64 NKomVG)

- (1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer/innen unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können von den jeweiligen Ratsmitgliedern zugelassen werden.

6. Anfragen und Anregungen
Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)

II. Nichtöffentliche Sitzung

Der Sitzungsverlauf im nichtöffentlichen Teil entspricht dem Sitzungsverlauf der öffentlichen Sitzung mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde.

§ 7

Beratung und Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Die/Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser GO obliegende Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten; ausgenommen sind:
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen des/der Samtgemeindebürgermeisters/in gemäß Abs. 6.Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (4) Mit Zustimmung des Samtgemeinderates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (5) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in ist auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Samtgemeindebürgermeister/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/Rednerin gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.
- (8) Während der Beratung sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Änderungsanträge
 - b) der Antrag auf Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - c) auf Vertagung der Beratung
 - d) auf Unterbrechung der Sitzung
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) auf Verweisung an einen Ausschuss

g) auf Nichtbefassung.

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

- (9) Anträge können bis zur Abstimmung von der/dem Antragstellerin/Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. den Samtgemeindebürgermeister.

§ 8

Abstimmung (§ 66 NKomVG)

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Über Anträge wird in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie gestellt sind, abgestimmt.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf geheime Abstimmung zu behandeln.
- (6) Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Abgeordnete verschiedener Fraktionen/Gruppen mit der Stimmzählung.

§ 9

Wahlen (§ 67 NKomVG)

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Abgeordnete verschiedener Fraktionen/Gruppen mit der Stimmzählung.

§ 10

Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Samtgemeindebürgermeister/in und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gem. § 6 Ziff. 6 sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung

schriftlich dem/der Samtgemeindebürgermeister/in eingereicht werden. Die Anfragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet.

Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 11

Sitzungsordnung (§ 63 NKomVG)

- (1) Der/Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Jede/r Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Rednern/ Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen.
Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Der/Die Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf die Folge des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Samtgemeinderat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen.
- (5) Der/Die Ratsvorsitzende kann Zuhörer/Zuhörerinnen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12

Protokoll (§ 68 NKomVG)

- (1) Für die Abfassung der Protokolle gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zur Verfügung gestellt werden. Ab der Wahlperiode 01.11.2016 wird das Protokoll nur noch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Ein Hinweis darauf erfolgt in

elektronischer Form nach Freigabe des Protokolls, grundsätzlich jedoch mit der Einladung zu der nächsten Sitzung. Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13

Fraktionen und Gruppen (§ 57 NKomVG)

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

§ 14

Ausschüsse der Vertretung (§ 71 ff. NKomVG)

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 71 und 72 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Sofern der Samtgemeinderat oder der Samtgemeinendausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in und den/die Vorsitzende/n zu benachrichtigen.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.

§ 15

Samtgemeindeausschuss (§ 74 ff. NKomVG)

- (1) Für das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gilt § 78 NKomVG. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Samtgemeindeausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Samtgemeindeausschuss fünf Tage. Einladung und Tagesordnung sind auch den Abgeordneten, die nicht Mitglied im Samtgemeindeausschuss sind, zuzuleiten. In dringenden Fällen kann der Samtgemeindeausschuss in einer Sitzungspause der Samtgemeinderatssitzung einberufen werden.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung des Samtgemeindeausschusses teilzunehmen, so hat es selbstständig ein/eine Vertreter/-in zu benachrichtigen. Die/der Vertreter/-in, die von der derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, können sich untereinander vertreten.
- (4) Die Protokolle des Samtgemeindeausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Samtgemeinderatssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindeausschuss.

§ 16

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 19.05.2016 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Samtgemeinderat die Entscheidung an sich zieht.

Gieboldehausen, den 10.11.2016

Samtgemeinde Gieboldehausen
Die Samtgemeindebürgermeisterin

gez. Marlies Dornieden